

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 9

Artikel: Schuld und Sühne im schweizerischen Strafgesetzbuch
Autor: Heusser, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brechen z. B. mindestens sechs Monate Gefängnis vorsieht, so kann der Richter beim Vorliegen mildernder Umstände auch auf drei Tage Gefängnis erkennen. In den Fällen, wo das Gesetz zu Gefängnis ohne bestimmte Mindestdauer verurteilen will, kann der Richter die Strafe auf Haft oder Buße festsetzen. So kann sogar der Richter bei dem schweren Vergehen der Kindestötung, wenn viele mildernde Umstände vorliegen, auf Gefängnis ohne bestimmte Mindestdauer erkennen. Kindestötung ist es nach dem neuen Gesetz, wenn eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, tötet. Wir wollen uns nun vorstellen, was das bedeutet, wenn ich hervorhebe, daß z. B. nach zürcherischem Strafrecht für dieses Verbrechen das Mindestmaß der Strafe zwei Jahre Zuchthaus beträgt. Die passive Abtreibung, d. h. wenn eine Schwangere ihre Frucht abtreiben läßt, wird nach dem neuen Gesetz mit Gefängnis bestraft. Der Richter kann, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf Haft oder sogar auf Buße erkennen. Man könnte noch eine Reihe von Beispielen anführen, wo der Richter die Strafen bedeutend mildern kann.

Eine äußerst wichtige Bestimmung ist die des Art. 66 des neuen Gesetzes, der dem Richter (aber nur in einer Reihe von im Gesetz bestimmten Fällen) gestattet, die Strafe überhaupt nach freiem Ermessen zu mildern. Der Richter ist in diesem Falle weder an die Strafart noch an das Strafmaß gebunden.

Dieses Recht, die Strafen zu mildern, hat eine sehr große Bedeutung für den bedingten Strafvollzug. Sobald der Richter dazu kommt, beim Vorliegen von mildernden Umständen die Strafe auf eine solche von Gefängnis von nicht mehr als einem Jahr zu ermäßigen, so kann er auch den Vollzug der Strafe aufschieben.

Die bisherigen Ausführungen zeigen jedermann, der die kantonalen Strafgesetzbücher kennt, den großen Fortschritt des neuen Gesetzes bezüglich des Strafsystems. Es wäre noch etwas zu sagen über das Strafsystem für Kinder und Jugendliche. Es würde aber zu weit führen, wenn ich im Rahmen dieses Artikels auch diesen Gegenstand behandeln wollte. Das Jugendstrafrecht verdient eine besondere Behandlung.

Schuld und Sühne im schweizerischen Strafgesetzbuch

Von Dr. J a k o b H e u ß e r , Zürich.

I.

Ein prominenter Gegner der Strafrechtsvereinheitlichung hat in einer Versammlung des zürcherischen Juristenvereins gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch den Vorwurf erhoben, die Idee von Schuld und Sühne werde in verderblicher Weise durch den Besserungsgedanken zurückgedrängt, was zu einer gefährlichen Verweichlichung

der Strafrechtspflege führe. Wenn es wirklich so ist, daß das Strafgesetz kein Vergeltungsstrafrecht mehr ist, sondern ein Erziehungs- und Besserungsstrafrecht, gereicht das dem Gesetz sicher nicht zur Unehre, sondern zum Vorzug. Besserung steht auf höherer Stufe als Vergeltung. Darin, daß dem Rechtsbrecher seine Tat durch Strafe vergolten wird, können sich die Aufgaben einer vernünftigen Kriminalpolitik nicht erschöpfen. Die Entwicklung des Strafrechts hat denn auch dazu geführt, daß der bittere Satz »Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überläßt ihr ihn der Pein« nicht mehr in seiner ganzen Schwere auf der Strafrechtspflege lastet. Das Problem der Ursachenforschung, die Beschäftigung nicht nur mit dem äußeren Verbrechensstatbestand, sondern auch mit dem Menschen, seiner Veranlagung und seiner Stellung in der sozialen Umwelt, haben dazu geführt, das Verbrechen schon im Keime zu bekämpfen und die Wiedereingliederung des Verbrechers in die Gesellschaft ins Auge zu fassen. Damit erfüllt die Gesellschaft nicht nur eine selbstverständliche Pflicht zum Wohle ihrer verirrten Glieder, sondern sie schützt sich selbst, indem die Resozialisierung des Rechtsbrechers die sittlich höchste und meist auch wirkungsvollste Form der Verbrechensbekämpfung überhaupt darstellt.

Der erwähnte Gegner sieht übrigens falsch. Das Schweizerische Strafgesetzbuch ist in seinen Grundzügen ein *Schuldstrafrecht*. Es geht davon aus, daß jeder Verbrechenstatbestand, der dem Rechtsbrecher zum Verschulden anzurechnen ist, durch Strafe *gesühnt* wird. Das Institut der Strafe als Uebelzufügung der Rechtsgemeinschaft zur Sühne für ein Vergehen ist ihrem Ursprung nach von der Vergeltungsidee getragen. Im Bewußtsein des Volkes ist die Strafe die von unserem sittlichen Empfinden geforderte Vergeltung der schuldhaften Tat. Eine verfeinerte sittliche Rechtfertigung der Vergeltungsidee ist darin erblickt worden, daß wir uns zu dem schweren Eingriff der Strafe nur dann entschließen können, wenn wir ihn unter den gleichen Umständen gegen uns selbst vorzunehmen bereit wären. — Abschreckung, Unschädlichmachung, Besserung und Erziehung sind zunächst nur sekundäre Strafzwecke. Aufgabe der Strafrechtspflege ist es aber, diese weiteren Strafzwecke in den Dienst einer möglichst erfolgreichen Verbrechensbekämpfung zu stellen. Ein Gesetzgebungswerk, das diesem Erfordernis Rechnung tragen will, darf also nicht nur ein Vergeltungsstrafrecht sein, sondern soll gleichzeitig ein Verbrechensbekämpfungsrecht sein.

Diese Forderung wird durch das Schweizerische Strafgesetzbuch in hohem Maße erfüllt. Das grundsätzlich Neue an ihm ist, daß es *nicht nur* ein »Straf«gesetzbuch ist. Neben das System der Strafen als Ausdruck des alten Gedankens von Schuld und Sühne tritt ein *System von sichernden und fürsorglichen Maßnahmen*. Es ist das ein System von Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen, welches seinen Grund und seine Rechtfertigung in einem bestimmten, *von der konkreten Schuld unabhängigen* Zustand des Täters hat. Es hat nicht den Zweck, dem Täter nach Maßgabe seiner Schuld ein Uebel zuzufügen, sondern ihn nach seinem *Zustand zu behandeln*. Rückfällige, Liederliche und Ar-

beitsscheue, kriminelle Gewohnheitstrinker und Rauschgiftkranke, unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und jugendliche Rechtsbrecher, kurzum Täter, die eine besondere soziale Gefährlichkeit oder Behandlungs- und Heilbedürftigkeit aufweisen, können Verwahrungs-, Sicherungs- oder Fürsorgemaßnahmen unterstellt werden, die nicht Strafcharakter haben und im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand in die Hand des unabhängigen Richters gegeben werden (insbesondere Art. 14—17, 42—45 und 82 ff). Die bisherige Gesetzgebung kennt solche Maßnahmen gegenüber sozial gefährlichen oder gefährdeten Kriminellen allerdings auch und man könnte sagen, daß das neue Gesetz nur eine neue Kompetenzausscheidung vornimmt, indem dieser Teil der Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen von den Verwaltungsbehörden auf den Strafrichter übertragen wird. Allein der Dualismus von Strafen und sichernden Maßnahmen hat einen tieferen Sinn. Einmal bietet die Unabhängigkeit der Gerichte für die Betroffenen eine bessere Gewähr gegen Willkür. Das Postulat nach einer unabhängigen Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen findet wenigstens in diesem Teilgebiet des Versorgungs- und Fürsorgerechtes seine Erfüllung. Sodann liegt die Besonderheit des neuen Rechtes in der organischen Verbindung des Strafrechtes im engeren Sinn mit dem Maßnahmenrecht. Die sichernden Maßnahmen sollen das Verbrechen statt der Freiheitsstrafe oder mit derselben oder unabhängig von derselben bekämpfen. Bedeutsam ist, daß Strafe und sichernde Maßnahme miteinander in Konkurrenz treten können. Der Richter wird angewiesen, gegebenenfalls eine Besserungsmaßnahme anzuordnen, die vor der Strafe vollzogen wird, und es wird in seine Hand gelegt, bei Erfolg dieser Maßnahme von einer Vollstreckung der Strafe Umgang zu nehmen. Das ist insbesondere der Fall bei den verwahrungs- oder versorgungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen, bei Arbeits-scheuen, Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranke (Art. 17, 43, 44 und 45). Dadurch erfährt auch das Institut des bedingten Strafvollzuges eine notwendige Ergänzung. Es tritt der Gedanke von Schuld und Sühne also unter besonderen Voraussetzungen hinter dem Besserungsgedanken zurück.

Ist das nun der Ausdruck einer Verweichlichung, die unserem »rauen Zeitalter« nicht mehr konform ist? Gewiß nicht. Denn der Verzicht auf die Vergeltung durch Strafe wird durch die sichernden Maßnahmen mehr als aufgewogen. Diese gewährleisten eine viel wirksamere Verbrechensbekämpfung als ein Strafrecht, das ausschließlich auf der Vergeltungs- und Abschreckungsidee beruht. Weiter darf wohl gesagt werden, daß der Rechtsbrecher, der eine sichernde Maßnahme über sich ergehen lassen muß, in den wenigsten Fällen das Gefühl haben wird, der Nutznießer einer verweichlichten Anschauung zu sein. Eine Anstaltsversorgung, die vom Richter nicht zeitlich fixiert zu werden braucht, wird der Betroffene meist sogar als härter und unbequemer empfinden als eine verhältnismäßig kurze Freiheitsstrafe, nach deren Ablauf er sein früheres Leben wieder aufnehmen kann. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Einsicht in die Natur der sichernden

Maßnahmen als Akt der Fürsorge oder des Selbstschutzes der Gesellschaft dem Betroffenen anfänglich meist abgehen wird. Das Maßnahmenrecht kann bei manchen Kriminellen viel abschreckender wirken, als das eigentliche Strafrecht und gerade den haltlosen Menschen mit viel mehr Nachdruck als Strafandrohungen von der Bahn des Verbrechens abhalten. Der Dualismus von Strafen und sichernden Maßnahmen, die wohldurchdachte Verbindung der beiden Institute und ihre Handhabung durch den unabhängigen Richter stellt daher eine fortschrittliche und begrüßenswerte Neuerung dar. Gewiß stellt sie die Untersuchungsorgane und die Gerichte vor neue und schwere Aufgaben. Die demokratische Bestellung der Gerichtsbehörden in allen Kantonen wird aber Gewähr dafür bieten, daß die neue Regelung stets lebensnah und mit den Anschauungen des Volkes verbunden bleibt.

II.

Wir kommen darauf zurück, daß das neue Gesetz grundsätzlich ein *Schuldstrafrecht* ist. Erste Aufgabe des Strafgesetzgebers ist, die Verbrechenstatbestände zu normieren. Es sind dies, rein formell gesprochen, diejenigen Angriffe auf bestimmte schutzwürdige und schutzbedürftige Güter des Staates, der Gesellschaft und des einzelnen, die am wirksamsten nur durch Strafen geschützt werden können. Die zweite Aufgabe besteht darin, Bestimmungen über die Art und das Maß der Strafen zu erlassen.

Aus der Geschichte des Strafrechtes lassen sich nun zwei Grundfassungen erkennen: die Erfolgshaftung und die Schuldhaftung. Die erste Auffassung verwendet als Maßstab für die Strafe die Größe des durch die strafbare Handlung bewirkten Nachteils, beurteilt also die Strafwürdigkeit des Vergehens nach einem äußeren, objektiven Moment. Die andere Auffassung stellt ab auf ein subjektives Moment, nämlich auf die Größe des Verschuldens des Täters und verwendet den Erfolg nur insoweit für die Strafausmessung, als daß aus ihm auf die Art und Größe des Verschuldens geschlossen werden kann. Im zivilrechtlichen Schadensersatzrecht, wo es sich um Vermögensausgleich handelt, hat sich aus sozialen Gründen zum Teil eine vom persönlichen Verschulden unabhängige Kausalhaftung erhalten oder erneut durchgesetzt (Automobilhaftpflicht, Eisenbahnhaftpflicht, Haftung des Geschäftsherrn). Die Entwicklung des Strafrechtes ist dagegen unverkennbar in der Richtung der reinen Schuldhaftung gegangen. Die Strafe soll die Rechtsfolge eines schuldhaften deliktischen Verhaltens des Täters sein. Keine Strafe ohne Schuld.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch geht hier keine neuen Wege. Es befindet sich in Uebereinstimmung mit der Entwicklungsrichtung des bisherigen Rechtes. Dagegen gereicht ihm zum Vorzug eine klare Stellungnahme und die Ueberwindung veralteter Residuen der Erfolgshaftung, wie sie vielfach noch in den bisherigen kantonalen Rechten vorkommen. Wenn mit Recht gesagt wird, daß sich der Fortschritt des Strafrechtes an der Läuterung und Vertiefung des Schuldproblems bemesse, stellt das neue Gesetz ein Bekenntnis zu einer modernen Auf-

fassung dar, die das Schuldproblem und damit die Befassung mit der Persönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt bei der Beurteilung einer Straftat stellt. Damit befindet es sich sicher im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein des Schweizervolkes. Es ist daher am Platze, noch etwas beim Verhältnis von Schuld und Strafe zu verweilen.

Art. 63 bestimmt: »Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.« Damit hat sich das Schweizerische Strafgesetzbuch eindeutig auf den Boden der Schuldhaftung gestellt und dies im einzelnen auch ziemlich lückenlos zur Durchführung gebracht. Zwei Vergleiche mit dem bisherigen zürcherischen Strafrecht mögen dies erhellen. Nach dem zürcherischen Strafgesetzbuch hängt die Strafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung wesentlich davon ab, ob der Verletzte einen erheblichen bleibenden Nachteil, eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 60 Tagen oder eine weniger erhebliche Benachteiligung erfahren hat. Nach Art. 124 des neuen Gesetzes gilt nun die Regel, daß für den Täter, der die schwere Folge weder verursachen wollte noch voraussehen konnte, die Strafe der Körperverletzung gilt, die er verursachen wollte. Das Strafmaß soll also nicht mehr von den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft oder einem besonders ungünstigen Krankheitsverlauf des Verletzten abhängen. Bei der Strafe des Diebstahls wie auch bei andern Vermögensdelikten hängt es im zürcherischen Recht davon ab, ob der Wert der entwendeten Sache den Betrag von 1000 Fr. übersteigt oder nicht, daß der Täter mit mindestens sechs Monaten Arbeitshaus bestraft werden muß, oder daß die Tat mit Gefängnis oder in besonders gearteten Fällen sogar nur mit Buße geahndet werden kann. Ferner kennt das zürcherische Recht beim Diebstahl eine Reihe von Auszeichnungsgründen, welche eine schärfere Ahndung bewirken, aber mit dem Grad des Verschuldens in keinem inneren Zusammenhange stehen, z. B. Diebstähle auf Märkten oder an Sachen, die nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, oder unter Hausgenossen. Mit dieser auf einen äußeren Sachverhalt und Zufälligkeiten abstellenden Kasuistik räumt das neue Gesetz auf. Höhere Strafen sind nur vorgesehen, wenn das Stehlen bandenmäßig oder gewerbsmäßig betrieben wird oder der Diebstahl auf andere Weise die besondere Gefährlichkeit des Täters offenbart (Art. 137). Das Strafmaß wird also auch nicht mehr von einer Geldentwertung oder Aufwertung oder dem Zufall abhängen, daß dem Täter ein Gegenstand von viel höherem Wert in die Hände fällt, als er beabsichtigt hat. Das Schwergewicht wird auf die Schuldseite gelegt, d. h. die seelische Beziehung des Täters zur Tat. Mit der Abschaffung der durch den unverschuldeten Erfolg qualifizierten Delikte erhält das Schuldprinzip seine letzte Vertiefung.

III.

Wir müssen es uns im Rahmen dieser Arbeit versagen, das Wesen der Schuld im Strafrecht in all seinen Tiefen zu erörtern. Es hieße

zu dem heiklen Problem der Willensfreiheit Stellung nehmen, um zu ergründen, ob und in welchem Maße es überhaupt eine menschliche Schuld gibt. In der Strafrechtswissenschaft ist schon die Lehre vertreten worden, daß das Verbrechen letzten Endes biologisch und soziologisch bedingt sei und daß die Sanktionen der Rechtsgemeinschaft nicht von der Schuld des Täters auszugehen haben, sondern von seiner Gefährlichkeit. Die schweizerische Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung hat sich dieser extremen These nie angeschlossen. Prof. Hafer sagt in seinem Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes: »Es ist das große Erlebnis, das jedem seiner selbst bewußten Menschen immer wieder zuteil wird, daß innert der Grenzen der individuellen Eigentümlichkeit eine gewisse Freiheit, so oder anders wirksam zu werden, besteht.« Die Wahrheit dieses Satzes scheint mir unbestreitbar zu sein. So setzt denn auch das Schweizerische Strafgesetzbuch ein gewisses Maß von Willensfreiheit voraus und baut die Schuldlehre auf diesem Fundament auf.

Voraussetzung der Frage, ob der Täter bei Vorliegen eines äußeren Straftatbestandes schuldhaft gehandelt hat, ist die Prüfung, ob er überhaupt schuldhaft handeln *kann*, d. h. ob er strafrechtlich handlungsfähig oder, wie man gemeinhin sagt, *zurechnungsfähig* ist. Das Gesetz umschreibt das in Art. 10 dahin, daß der Täter fähig sein müsse, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Es kommt also darauf an, ob der Täter nach seiner ganzen Veranlagung, seiner geistigen und seelischen Verfassung, zu unterscheiden vermag, was Recht und Unrecht ist, oder ob er, wenn er diese Fähigkeit sonst hat, in einer momentanen Bewußtseinstrübung dieses Unterscheidungsvermögen verloren hat. In diesen Fällen hat die vergeltende Strafe zu unterbleiben und setzt das Maßnahmenrecht ein. Wenn ein solcher Täter die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sein Zustand eine Behandlung oder Versorgung erfordert, greift die entsprechende sichernde Maßnahme Platz. Die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit stellt den Richter natürlich vor eine schwere Aufgabe. Sein juristisches Rüstzeug wird zu ihrer Erfüllung kaum ausreichen. Er bedarf weitgehend der Mitwirkung der ärztlichen Wissenschaft. — Eine sorgfältigere Ausgestaltung, als es zum Teil im bisherigen Recht der Fall ist, erfährt die Zwischenstufe der *verminderten Zurechnungsfähigkeit*. Während diese z. B. nach zürcherischem Recht für den Täter lediglich einen Strafmilderungsgrund im Rahmen der anwendbaren Strafnorm bildet, d. h. der Richter immer noch an das vorgesehene Strafminimum gebunden ist, kann der Richter nunmehr die Strafe »nach freiem Ermessen« mildern, d. h. der Richter ist nicht mehr an die Strafart und das Strafmaß gebunden (Art. 11 und 66). Damit ist es aber nicht getan. An die Straferkenntnis, die der Richter aussprechen muß, knüpft sich unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Unzurechnungsfähigen die Anordnung von sichernden oder fürsorglichen Maßnahmen, deren organische Verbindung mit der Strafe und freie Handhabung bereits besprochen worden ist.

Die Schuldformen des Strafrechtes sind der Vorsatz und die Fahrlässigkeit. Wie sich das Gesetz in Art. 18 ausdrückt, verübt ein Vergehen mit *Vorsatz*, wer die Tat »mit Wissen und Willen« ausführt. Der Täter muß den Erfolg seiner Tat gewollt oder zum mindesten um ihn gewußt oder ihn gebilligt haben. Seine Vorstellung muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen. Das kommt besonders beim Irrtum zum Ausdruck. »Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat« (Art. 19). Wer z. B. eine fremde Sache einem andern wegnimmt und damit den äußeren Anschein eines Diebstahls erweckt, kann nicht bestraft werden, wenn er der irrigen Auffassung gewesen ist, es handle sich um seine eigene Sache. Auch die heikle Frage des sogenannten Rechtsirrtums löst sich aus dem Vorsatzproblem. Das Gesetz sagt in Art. 20 (vielleicht etwas zu vorsichtig!): »Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.« Wer über die Rechtswidrigkeit irrt, kann nicht vorsätzlich handeln. Der alte Satz, daß ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit dem Täter nichts hilft, hat aus dem Strafrecht zu verschwinden. Das neue Gesetz weist dazu den Weg.

Wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist nur die *vorsätzliche* Verübung eines Vergehens strafbar. Dieser Grundsatz wird auch auf alle andern Bundesgesetze, die außerhalb des Strafgesetzbuches noch Strafbestimmungen enthalten, übertragen (Art. 333). Damit wird namentlich auf die Gelegenheitsgesetze oder Bundesbeschlüsse abgezielt, die mit wirtschaftlichen Notmaßnahmen zusammenhängen oder in besonderen politischen Situationen geschaffen werden. Einzig beim Uebertretungsstrafrecht ist vorgesehen, daß Uebertretungen auch dann strafbar sind, wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung strafbar ist. Auf alle Fälle wird auch hier eine Schuld des Täters vorausgesetzt. Das sogenannte Formaldelikt verschwindet.

Der Begriff der *Fahrlässigkeit* hat in Art. 18 eine vorbildliche Ausgestaltung erfahren. Da sie schon in den Vorentwürfen ihre Formulierung gefunden hat, war sie schon seit längerer Zeit für die Praxis der Gerichte wegleitend. »Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.« Das Gesetz unterscheidet also zwei Stufen der fahrlässigen Schuld. Wer die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens nicht bedenkt, handelt unbewußt fahrlässig; wer sie aber nicht berücksichtigt (obwohl er sie bedacht hat), handelt bewußt fahrlässig und macht sich dadurch in viel stärkerem Maße schuldig. Ein Tatbestand aus dem Straßenverkehr, dem Hauptanwendungsgebiet der Fahrlässigkeits-

vergehen, möge als Beispiel dienen. Ein Automobilist, der beim Abschwenken aus seiner Fahrriichtung es unterläßt, die geplante Richtungsänderung anzuzeigen, weil er übermüdet oder momentan abgelenkt ist und dann einen Zusammenstoß bewirkt, begeht eine unbewußte Fahrlässigkeit. Ihm gereicht zum Verschulden, daß ihm zumutbar war, sich in einem solchen Zustande von Gedankenkonzentration zu erhalten, der es ihm erlaubt, noch an die Verkehrsregeln zu denken. Wenn er aber aus Bequemlichkeit oder Rücksichtslosigkeit seine Richtungsänderung nicht anzeigt und anderen die Fahrbahn abschneidet, handelt er bewußt fahrlässig. Seine Schuld ist eine viel strafwürdigere. Sie wird ihm nur deshalb nicht als Vorsatz angerechnet, weil er den eingetretenen Zusammenstoß nicht gewollt und auch nicht in Kauf genommen hat.

Sodann rückt das neue Gesetz bei der Frage, wann ein unsachgemäßes und unvorsichtiges Verhalten pflichtwidrig ist, die persönliche Eigenart des Täters in den Vordergrund. Es kommt auf seine Intelligenz, seine Ausbildung und die ihm zumutbare Fähigkeit, sich in einer gegebenen Situation entsprechend einzurichten, an. Wenn in einer Fabrik ein Betriebsunfall entsteht, wird man an die leitenden Organe strengere Anforderungen stellen als an den Lehrjungen oder an den frisch eingetretenen Arbeiter, der mit den Tücken einer komplizierten Maschine noch nicht vertraut ist.

Wie bei den vorsätzlichen Vergehen, ist auch beim Fahrlässigkeitsdelikt die Schwere des Verschuldens für die Strafe von ausschlaggebender Bedeutung. Unser Gerechtigkeitsempfinden erfordert auch hier ein angemessenes Verhältnis von Schuld und Sühne. Das fahrlässige Vergehen ist schon als das Delikt des anständigen Mannes bezeichnet worden. Die Prüfung der Schuldfrage ergibt aber beim Täter oft Charaktermängel oder eine asoziale Einstellung, die dasselbe Bedürfnis nach Sühne oder Sicherung hervorrufen wie unter Umständen ein vorsätzliches Vergehen. Das Gesetz ermöglicht auch hier eine befriedigende Lösung, indem die Persönlichkeit des Täters in seiner individuellen Eigenart und seiner Stellung in der sozialen Umwelt in den Mittelpunkt der Beurteilung gerückt wird.

Vom sozialen Inhalt des schweizerischen Strafrechtes

Von Dr. A. Roth, Arbon.

Für die schweizerische Arbeiterschaft wird die Zustimmung zum neuen schweizerischen Strafrecht wesentlich davon abhängen, ob es in seinem allgemeinen Teil wie auch in der Fassung der einzelnen Straftatbestände im besonderen Teil jene soziale Tendenz und Auffassung zum Ausdruck bringt, die man von einem fortschrittlichen, demokratisch-freiheitlichen Gesetzgebungswerk erwarten darf.

In einem seinerzeit sehr bekannten Buche: »Das bürgerliche Recht